



**Vertrag über die Nutzung der
Eisenbahninfrastruktur der
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH**

Die

**Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH,
Farger Straße 128, 28777 Bremen**

-nachfolgend FVE genannt –

und das EVU

**Muster GmbH Musterallee 00 in 00000
Musterstadt**

-nachfolgend EVU genannt –

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das EVU führt planmäßig verkehrende Güter- und Reisezüge im öffentlichen Eisenbahnverkehr durch.

- (2) Es nutzt die Eisenbahninfrastruktur der FVE zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsdienstleistungen.

§ 2 Leistungen der Parteien

(1) Die FVE stellt dem EVU die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Trassen und örtlichen Anlagen und Stationen zur Verfügung.

(2) Für die Nutzung gelten die Schienennetz-Benutzungsbedingungen (allgemeiner und besonderer Teil) SNB-AT/BT, sowie die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner und besonderer Teil) NBS-AT/BT der FVE.

(3) Leistungen die von dem EVU für die FVE erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Leistungsentgelt

(1) Für die in § 2 genannten Leistungen entrichtet das EVU der FVE die in Anlage 1 „Entgeltgrundsätze“ im einzelnen aufgeführten Entgelte.

(2) Die Nutzungsentgelte werden monatlich auf der Basis der ermittelten Fahrten abgerechnet und dem EVU in Rechnung gestellt.

(3) Das EVU zahlt der FVE ein Leistungsentgelt für die Nutzung sonstiger Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Das hierfür zu entrichtende Entgelt berechnet sich nach den Entgeltgrundsätzen.

§ 4 Nutzungsanspruch des EVU

(1) Mit Vertragsabschluß wird dem EVU das Nutzungsrecht an den Zugtrassen bzw. der Anlagenkapazität und den Serviceeinrichtungen der FVE eingeräumt.

(2) Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht jedoch erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag.

(3) Wünscht das EVU die Durchführung von Probefahrten vor diesem Zeitraum, so ist dies gesondert mit der FVE zu vereinbaren.

§ 5 Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende der Netzfahrplanperiode.
- (2) Vertragslaufzeiten, für die Benutzung von Schienenwegkapazität über mehr als eine Netzfahrplanperiode, sind in einem Rahmenvertrag nach Maßgabe des § 13 EIBV zwischen FVE und EVU abzuschließen.

§ 6 Vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung (besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund) liegt für die FVE insbesondere dann vor, wenn:

- a) die Betriebsgenehmigung des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
- b) das EVU die in den SBN-AT/BT und NBS-AT/BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,
- c) das EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 (ZPO) abgegeben hat oder wenn über ihr Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.

(2) Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund liegt für das EVU insbesondere dann vor, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von der FVE, grundlos nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Zahlungsverzug und Sicherheitsleistung

(1) Befindet sich das EVU in Zahlungsverzug, für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt, werden von der FVE die vertraglich vereinbarten Leistungen weiterhin zur Verfügung gestellt, jedoch mit der Restriktion, dass vom EVU eine Sicherheitsleistung (Vorkasse) zu erbringen ist.

§ 8 Bestandteile des Infrastruktur-Nutzungsvertrages

Mitgeltende und somit verbindliche Bestandteile dieses Infrastruktur-Nutzungsvertrages sind im Folgenden:

- (1) Anlage 1 Entgeltgrundsätze für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Eisenbahninfrastruktur der FVE.

- (2) Anlage 2 Schienennetz-Benutzungsbedingungen (allgemeiner Teil), mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der FVE.

- (3) Anlage 3 Schienennetz-Benutzungsbedingungen (besonderer Teil), mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten für die Benutzung der Zugtrassen sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der FVE.

- (4) Anlage 4 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner Teil), mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der FVE ergeben.

- (5) Anlage 5 Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (besonderer Teil), mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der FVE ergeben.

§ 9 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Infrastruktur-Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

§ 10 Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gilt auch für die Nutzung weiterer im Anhang dieses Vertrages nicht genannter Infrastruktureinrichtungen der FVE.
- (2) Einzelheiten der Nutzung werden jedoch für jeden Einzelfall gesondert vereinbart und richten sich nach den Entgeltgrundsätzen.

§ 11 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Beide Partner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
- (2) Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.
- (3) Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (gem. AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

(2) Die Vertragsparteien benennen die im Anhang 2 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und der FVE zu treffen.

(3) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

(4) Gerichtsstand ist Bremen.

Bremen, den 00.00.0000

Farge-Vegesacker Eisenbahn-
Gesellschaft mbH

Unterschrift Unterschrift

Musterstadt, den 00.00.0000

Muster GmbH AG

Unterschrift Unterschrift

**Verzeichnis vom benutzten Strecken,
örtlichen Gleisanlagen, Bahnhöfe,
Haltepunkte und Haltestellen**

a) Strecken und Streckenabschnitte (in Richtung und Gegenrichtung)

Stammstrecke der FVE zwischen Bahn-km 0,500 und 10,44 in Richtung und Gegenrichtung.

b) örtliche Gleisanlagen

Bf. Aumund:	Gleis 1 und 2
Bft. Klinikum Bremen-Nord/ Beckedorf:	Gleis 1 und 2
Bft. Blumenthal:	Gleis 1 und 2
Bf. Farge:	Gleis 1 und 2

c) Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen

Bf. Aumund
Bft. Klinikum Bremen-Nord/ Beckedorf
Bft. Blumenthal
Hp. Mühlenstraße
Hp. Kreinsloger
Hp. Turnerstraße
Bf. Farge

**Verzeichnis der Ansprechpartner
der Vertragsparteien**

Für das EVU:

(allgemeine Entscheidungen)

Muster GmbH

Musterallee 00 00000 Musterstadt
Tel. 000-00 00 000 Fax 000-00
00 000

(Ad-hoc Entscheidungen)

Muster GmbH

Zentrale Netzleitstelle

Musterallee 00 00000 Musterstadt
Tel. 000-00 00 000 Fax 000-00
00 000

Für die FVE:

(allgemeine Entscheidungen/ Geschäftsführung)

Farger Straße 128
28777 Bremen
Tel. 0421-68646
Fax. 0421-683560

(Ad-hoc Entscheidungen) FVE

Betriebszentrale
Farger Straße 128
28777 Bremen
Tel. 0421-68646
Fax. 0421-683560